

Es schreibt Ihnen:

Unser Zeichen:
Tel.: 0351 4235-
Fax: 0351 4235-

@sv-sachsen.de

Wichtige Informationen für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung – Änderungen bei vorzeitigem Ausscheiden von Arbeitnehmern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorzeitigen Ausscheiden von Arbeitnehmern aus dem Unternehmen und der damit verbundenen Behandlung einer **Direktversicherung** hat das **Bundesarbeitsgericht** ein **wichtiges Urteil** getroffen (Urteil vom 19.05.2016, Az. 3 AZR 794/14). Als Ihr Partner im Bereich der betrieblichen Altersversorgung möchten wir es nicht versäumen, Sie über den Inhalt und die **Auswirkungen** dieses Urteils **für Sie als Arbeitgeber** zu informieren.

Arbeitgeber haben das Recht, bei **Ausscheiden von Arbeitnehmern aus dem Unternehmen**, die Haftung auf die Versicherungsleistung aus der Direktversicherung zu begrenzen. Geregelt ist dies in § 2 Abs. 2 Satz 2 ff. Betriebsrentengesetz (BetrAVG).

Die inhaltlichen Voraussetzungen sind:

- unwiderrufliches Bezugsrecht für Arbeitnehmer und die Hinterbliebenen
- keine bestehende Abtretung, Verpfändung oder Beleihung der Direktversicherung
- Verwendung der Überschussanteile zur Leistungserhöhung.

Treffen alle diese Punkte zu, spricht man von der so genannten **versicherungsförmigen Lösung**.

Neu ist, dass die Erklärung zur versicherungsförmigen Lösung

- zwingend im **sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses** stehen und
- Arbeitnehmern und den Versorgungsträgern gegenüber **innerhalb von drei Monaten** seit dem Ausscheiden erklärt werden muss.

Vorherige Vereinbarungen zum Beispiel in der Zusage, Betriebsvereinbarung oder Entgeltumwandlungsvereinbarung reichen nicht mehr aus.

Das bedeutet für Sie als Arbeitgeber:

Wird das Arbeitsverhältnis durch die Arbeitnehmer gekündigt, muss das Verlangen nach der versicherungsförmigen Lösung gesondert erklärt werden. Hierzu haben wir Ihnen eine **Mustererklärung** beigefügt. Bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch Sie als Arbeitgeber bzw. bei einem Aufhebungsvertrag empfehlen wir Ihnen, die **Formulierung** aus der Mustererklärung **zu den Ansprüchen aus der Direktversicherung** zu übernehmen.

Auf Versorgungszusagen der Unterstützungskasse hat das Urteil keine Auswirkungen.

Die Meldung über das Ausscheiden von Arbeitnehmern an die Sparkassen-Versicherung Sachsen kann weiterhin über das exklusive **Arbeitgeber-Portal zur betrieblichen Altersversorgung** und das integrierte Formularcenter unter www.sv-sachsen.de/arbeitgeber erfolgen. Die Erklärung zur versicherungsförmigen Lösung haben wir entsprechend ergänzt. Die Erklärung können Sie als Nachweis für Ihre Personalunterlagen ausdrucken. Bitte händigen Sie Ihrem Arbeitnehmer immer den Original-Versicherungsschein aus.

Haben Sie weitere Fragen zu den Auswirkungen dieses Gerichtsurteils oder allgemein zur betrieblichen Altersversorgung? Gern sind wir unter der Rufnummer 0351 4235-210 für Sie da und beraten Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Anlage – Mustererklärung

Erklärung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer zur versicherungsförmigen Lösung

Name Arbeitnehmer

Personalnummer

Direktversicherung Versicherungsnummer: _____

Die Ansprüche aus der oben genannten Direktversicherung entsprechen den Leistungen, die sich aufgrund unserer Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Es gilt die versicherungsförmige Lösung gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Der Versicherungsvertrag wird hierzu auf Sie übertragen. Wir haben den Versorgungsträger informiert. Dieser wird Ihnen den Nachtrag zum Versicherungsschein zukommen lassen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Arbeitgeber

Kenntnisnahme durch den Arbeitnehmer:

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer